Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1892)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 42. Samstag den 15. Oktober 1892.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Unverfrorenheit.

Bei der Eröffnung des großen internationalen Kongresses der sog. romfreien christlichen Kirchen in Luzern führte Hr. Dr. Steiger Klage über die in Luzern erlittenen Verfolgungen der Altkatholiken. Wir fordern den Redner öffentlich auf, uns zu sagen, wer die neugebildete altkatholische Gemeinde in Luzern verfolgt hat und worin diese Verfolgungen bestanden haben. Wir kennen keine andere Beschwerde, welche die Altkatholiken erheben könnten, als diejenige über die von Seite des Regierungsrathes ausgegangene Verweigerung der Mariahilf-Kirche. Allein mit dieser Verweigerung war keine Rechtsverletzung verbunden; denn selbst die Altkatholiken dürfen kaum behaupten, daß sie einen rechtlichen Anspruch auf die genannte Kirche haben. Dagegen war die Regierung und der römisch-katholische Kirchenrath zu großen Opfern bereit, um die altkatholische Gemeinde im Bau eines eigenen Tempels zu unterstützen; allein alle Anerbietungen wurden zurückgewiesen und zwar in einer Art und Weise, daß selbst Ständerath Birmann und Bundesrath Deucher ihren Unmuth nicht zurückhalten konnten.

Bei der Feier des romfreien katholischen Kongresses erschienen unter andern Vertretern Herr Nationalrath Joos und der Beichtvater des russischen Kaisers.

Wir stellen an Hrn. Joos die Frage: gilt sein Pamphlet „Anatomie der Messe" nur der römisch-katholischen Messe, oder auch der altkatholischen? Wenn er nur die römisch-katholische Messe bekämpft, so möge er uns sagen, worin sich die altkatholische Messe von der römisch-katholischen unterscheidet. Wenn er aber die Messe als solche verabscheut, wie darf er mit gutem Gewissen der Feier einer altkatholischen Messe beiwohnen? denn nicht die Sprache, welche bei der Messe gebraucht wird, macht die Messe heilig oder unheilig, sondern das Dogma, das der Messe zu Grunde liegt. Der katholischen Messe liegt das Dogma der Transsubstantiation und der Erneuerung des Opfertodes Christi zu Grunde. Beides wird von den Protestanten geleugnet; ob auch von den Altkatholiken? Wenn auch von diesen: wie dürfen sie diese Feier noch fortsetzen? und wie sich den Namen „Katholiken" geben?

Mit welchem Rechte durfte der Beichtvater des russischen Kaisers dem Kongreß beiwohnen? Mit welchen Empfindungen mußte derselbe von den übrigen Mitgliedern des Kongresses empfangen werden? Der blutigste Verfolger der Katholiken und Protestanten ist der russische Zar. Soll etwa sein Beichtvater den Kongreß einladen, aus den Armen des Papstes in diejenigen des Zaren sich zu werfen, um die wahre geistige und bürgerliche Freiheit zu retten? Der unpassendste Vertreter beim romfreien Kongresse war der Abgeordnete des Tyrannen in Petersburg.

Noch auf Etwas müssen wir aufmerksam machen. Der christ-katholische Kirchenvorstand in Luzern ladet in öffentlichen Blättern diejenigen katholischen Eltern, welche ihre Kinder in wahrhaft christlichem Geiste erziehen und daher von den Lehren des unbedingten Gehorsams gegenüber dem Papste frei halten wollen, ein, ihre schulpflichtigen Kinder in den altkatholischen Religionsunterricht zu schicken.

Die Einladung ist an alle katholischen Eltern Luzerns, also auch an die Eltern der römisch-katholischen Kirche gerichtet. Was würden die Altkatholiken sagen, wenn der römisch-katholische Kirchenrath in einer besondern Ansprache an die altkatholischen Eltern in solcher Weise gegen den Altkatholizismus auftreten würde?

Zweitens behauptet der altkatholische Kirchenvorstand, daß wir römische Katholiken die Kinder nicht in „wahrhaft christlichem" Sinne erziehen, daß diese wahrhaft christliche Erziehung nur im altkatholischen Religionsunterricht gewonnen werde.

Wir weisen diese Beschuldigung mit Entrüstung zurück; sie hängt übrigens zusammen mit dem Namen, womit die Altkatholiken sich zu bezeichnen belieben. Sie nennen sich „Christkatholiken" und bestreiten uns das Merkmal der „Christlichkeit".

Drittens weisen wir die Behauptung, daß wir dem Papste unbedingten Gehorsam schuldig seien, als freche Verletzung der Wahrheit ab.

Der Katholik ist Niemanden unbedingten Gehorsam schuldig; nicht einmal den Eltern ist das Kind unbedingten Gehorsam schuldig. Kirchlichen Obern ist der Katholik nur in kirchlichen Angelegenheiten Gehorsam schuldig. Dem Papste gegenüber ist der Katholik nur dann zum Glauben verpflichtet, wenn jener in religiös-sittlichen Dingen und in feierlicher Weise sich an alle katholischen Christen wendet. So wenig ein allgemeines Concil in weltlichen Dingen Glauben und Gehorsam verlangen kann, ebenso wenig der Papst.

Wer ist „christlich"? Wo ist Despotismus?

Der Vorstand der altkatholischen Gemeinde Luzerns erläßt eine öffentliche Einladung zur Theilnahme am altkatholischen Religionsunterricht an jene Eltern, welche ihren Kindern eine „wahrhaft christliche" Erziehung geben wollen. Damit ist der römisch-katholischen Kirche indirekt der Vorwurf zugeschleudert, ihre Lehre sei keine wahrhaft christliche, die Kirche sei von der Lehre Christi abgefallen nnd ihre Lehre stehe mit der Lehre Christi in Widerspruch.

Die Streitfrage über dogmatische Lehren, über das, was Christus gelehrt hat, ist so alt als die Kirche. Schon die Ebioniten und die Gnostiker faßten die christlichen Religionswahrheiten anders auf als die Kirche. Dabei behaupteten sie, daß sie und nicht die Kirche im vollen Besitz der christlichen Wahrheit sei. Dasselbe behauptete später jede Häresie und sagte, daß die Kirchenlehre in dem Punkt, in welchem selbe mit der Häresie im Widerspruch stehe, eine falsche, d. h. nicht christliche Lehre sei. Auch deutete und erklärte jede Sekte biblische Stellen nach ihrer vorgefaßten Meinung und fand in der Schrift immer das, was sie darin suchte.

Wenn es kein unfehlbares Lehramt in der Kirche gibt und jedes Mitglied der Kirche berechtigt ist, seine Privatansicht über die Kirchenlehre zu stellen, so ist jede Häresie formell in ihrem Rechte, d. h. Privatansicht steht gleichberechtigt gegen Privatansicht. Gibt es aber ein unfehlbares Lehramt in der Kirche, welches die christliche Lehre unter höherm Schutz bewahrt und verbreitet, so ist seine Lehre die christliche und einzig wahrhaft christliche; alle Häresien sind nicht christlich, sondern unchristlich, antichristlich. Aber alle Häresien, so abweichend sie unter einander sind, sind doch in ihrem Gegensatz gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes einig. Dieser Gegensatz war bei dem letzten internationalen Congreß das einzige negative Bindungsmittel, welches Protestanten, Anglikaner, Orientaler und Altkatholiken mit einander verband.

Man sagt: allerdings in der Dogmatik gehen die christlichen Confessionen vielfach auseinander, aber in der Moral sind sie im Wesentlichen einig. Die Glaubenslehren werden vielfach anders verstanden, aber die Sittenlehre ist doch ein nicht bestrittenes Gebiet. Hier hat man also ein sicheres Merkmal, wornach wir den christlichen Charakter einer religiösen Partei beurtheilen können. Ueber das, was wir glauben sollen, herrschen verschiedene Ansichten, aber über das, was wir thun oder lassen sollen, darüber sind alle christlichen Confessionen einig. Der Dekalog gilt für alle Christen und die Bergpredigt Christi gilt allen Confessionen; das Gesetz der Liebe ist oberstes und höchstes Gesetz. Eine Religionspartei, welche grundsätzlich oder thatsächlich ein Gesetz des Dekalogs leugnet, darf auf den Namen „christlich" nicht mehr vollen Anspruch machen.

Wir richten an den Vorstand der altkatholischen Gemeinde in Luzern die Frage: Anerkennen Sie das siebente Gebot des Dekaloges in vollem Sinne des Wortes? Das Gesetz verbietet nicht nur den Diebstahl, sondern jede Art der Begünstigung und der Mitwirkung bei demselben. Man darf ungerecht angeeignetes Gut nicht kaufen, nicht annehmen. Wer wissentlich ungerecht angeeignetes Gut kauft, annimmt oder gebraucht und benutzt, der sündigt gegen das siebente Gebot Gottes, der leugnet thatsächlich seine Autorität. Mag in thesi das Gesetz anerkannt werden, in facto wird seine Gültigkeit bestritten. Im Kanton Genf sind alle römisch-katholischen Kirchen und Kirchengüter durch ein Staatsgesetz den rechtmäßigen Besitzern entzogen und der altkatholischen Nationalkirche übergeben worden. Frage: Dürfen die Altkatholiken diese Kirchen und Kirchengüter annehmen und als rechtmäßigen Besitz benutzen, ohne mit einer klaren Vorschrift des Dekalogs in Widerspruch zu kommen? Wir können von Genf nach Bern, Solothurn, in den Aargau, nach Zürich, Baselland gehen und überall dieselbe Frage stellen: Dürfen die Altkatholiken bona fide römisch-katholisches Kirchengut aus der Hand des Staates annehmen und als Eigenthum besitzen und benützen? Wenn sie solches thun, so heben sie thatsächlich die Autorität des siebenten Gebotes auf. Wir haben nie gehört, daß von altkatholischer Seite gegen diese Gewaltakte je eine Einwendung erhoben worden sei.

Was würden dieselben Herren sagen, wenn die von den Altkatholiken in Luzern gebaute sog. Christus-Kirche ihren rechtmäßigen Besitzern entrissen und den Römisch-Katholischen übergeben würde? Hätten wir Römisch-Katholische nicht Grund, an dem wahrhaft christlichen Charakter des Altkatholizismus zu zweifeln?

In der gleichen Einladung des altkatholischen Vorstandes wird der römisch-katholischen Kirche vorgeworfen, daß sie den unbedingten Gehorsam gegen den Papst gebiete. Das ist einfach nicht wahr. Jede katholische Moral lehrt, daß kein Mensch seinen Obern zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sei, daß es Fälle gebe, wo das Kind seinen Eltern, der Dienstbote dem Meister, der Untergebene den Vorgesetzten den Gehorsam versagen darf und soll. Was speziell den Papst anbetrifft, so geht seine lehramtliche Autorität nicht über das religiös-moralische Gebiet hinaus. Das ist buchstäblich die Lehre des Vatikanums. Zu einem lehramtlichen dogmatischen Erlasse werden drei Requisite erfordert: 1. Ein feierlicher Akt der Promulgation, 2. gerichtet an die ganze Kirche, 3. auf das religiös-sittliche Gebiet, auf Glaubens- und Sittenlehren sich beschränkend.

Es gibt kein wahres politisches Dogma, kein französisches, kein deutsches, kein spanisches ꝛc. sondern nur ein katholisches Dogma. Man darf, ohne die Wahrheit zu verletzen und ungerecht zu sein, das Gebiet der päpstlichen Autorität nicht weiter ausdehnen, als es die Kirche lehrt.

Wir können aber den altkatholischen Vorstand an andere Beispiele von religiösem Despotismus und von ungerechten Eingriffen in die heiligsten Rechte des Glaubens und Gewissens erinnern. Wir könnten auf den Culturkampf in Deutschland hinweisen, wo das Prinzip der absoluten Staats-

hoheit gegen die römisch-katholische Kirche und zwar im Interesse des Altkatholizismus geltend gemacht worden ist. Wir haben nie gehört, daß gegen diesen Staatsabsolutismus vom altkatholischen Bischofe Reinkens je eine Einwendung zum Schutz der in der Verfassung garantirten Religions- und Gewissensfreiheit erhoben worden ist. Jedenfalls ist der Absolutismus des Staates, der über die Armee, die Polizei, über die Staatskasse, über Gefängniß und Zuchthäuser, über Leben und Freiheit der Bürger verfügt, gefährlicher und unerträglicher, als der Absolutismus des Papstes, dem keine physische Gewalt zu Gebot steht und dessen Autorität auf das Gewissen sich stützt. Es scheint, der Despotismus des russischen Kaisers, dessen Beichtvater dem internationalen romfreien Kirchen-Congreß beiwohnte, sei diesem nicht sehr gefahrvoll erschienen.

Wir wollen dem altkatholischen Vorstand ein anderes Land zeigen; es liegt näher als Deutschland und Rußland; es liegt in der sog. freien Schweiz. Wir meinen den Kanton Bern, dessen Hauptstadt Sitz der altkatholischen Fakultät und des altkatholischen Bischofs ist. In diesem Kanton wurden die römisch katholischen Priester gewaltsam aus ihren Kirchen, Pfarrhäusern und Gemeinden vertrieben, die römisch-katholischen Tempel dem altkatholischen Cultus überantwortet; dem katholischen Volke wurden Miethlinge aus aller Herren Ländern, geistig und moralisch verkommene Menschen, als Seelsorger aufgezwungen. Es kehrten damals die Zustände der Christenverfolgung zurück, wo die Christen sich in Höhlen zur Feier ihres Gottesdienstes versammeln mußten. Wir haben nie gehört, daß von altkatholischer Seite gegen diese Eingriffe des absoluten Staates in die heiligsten Rechte des Gewissens und Glaubens eine Einwendung zum Schutze des heiligsten Menschenrechtes erhoben worden sei.

Diese Art von Absolutismus und Despotismus scheint uns gefährlicher und drückender, als die päpstliche Autorität und von diesem Absolutismus des omnipotenten Staates sollte die Jugend im Unterricht gewarnt werden. Gegen den Staatsabsolutismus ist eine unabhängige Kirchengewalt eine Schutzwehr.

Die liturgische Vesper.

Beleuchtung der §§ 41—45 der bischöflichen Agende über Kirchenmusik.

(Schluß.)

6. Die Oration mit Einleitung.

Die Gebetstunde der Vesper wird mit einem Bittgebet, der Oration, geschlossen, welche vom Celebranten verrichtet wird. Voraus geht der Gruß Dominus vobiscum und der Gegengruß Et cum Spiritu tuo. Die Oration, eingeleitet mit der Aufforderung Oremus „Lasset uns beten" ist ein gemeinsames Flehen von Priester und Volk um geistige Güter; dasselbe ist durch Jesus Christus (Per Dominum nostrum Jesum Christum „Durch unsern Herrn Jesus Christus") an Gott den Vater gerichtet und schließt mit einem Lobe auf den dreieinigen Gott. Der Chor antwortet mit dem allen Gebeten beigefügten Amen.

7. Commemorationen.

In der Tagesvesper werden nach dieser Oration meistens noch Commemorationen (Erwähnungen) gehalten. Das ist der Fall, wenn der Tag außer der Hauptfeier noch Nebenfeierlichkeiten, nach ihrem Range dem Tagesfeste untergeordnet, mit sich führt oder die Oktave eines Festes hineinfällt; auch vereinigen sich oft die Vespern zweier Tage, des schließenden und des folgenden, in eine Vesper; dann wird vom Kapitel an die Vesper vom folgenden Tage gehalten und von der Feier des schließenden Tages noch Erwähnung gethan. Die Commemoration ist gleichsam ein Auszug aus der ganzen Vesper und besteht aus der Antiphon zum Magnificat, dem Versikel mit seinem Responsorium, die dem Magnificat vorausgehen, und der Oration. Der Chordirektor findet die nähern Angaben im Kirchenkalender (Directorium); wenn er dasselbe nicht genau versteht, so wird er sich von einem Priester belehren lassen. *)

Die Antiphon wird von einem Sänger intoniert und vom Chore choraliter fortgesetzt; auch eine einzige Stimme würde genügen. Wenn das Absingen besondere Schwierigkeiten haben sollte, so wäre es immerhin besser, die Antiphon etwa durch eine Stimme mit schwacher Orgelbegleitung rezitieren zu lassen, als daß sie ganz wegbliebe. Der Versikel hat am Schlusse den Tonfall in die Terz; er wird vom Celebranten (von zwei Geistlichen vor dem Altare) oder von zwei (bei weniger festlichen Tagen von einem) Sängern gesungen und vom Chor mit dem nämlichen Tonfalle in die Terz beantwortet. Falls mehrere Commemorationen gehalten werden, so schließt nur die Oration der letzten mit Qui vivis et regnas etc. oder Qui tecum vivit et regnat etc. oder Per Dominum etc. Der Chor hat erst nach der letzten Oration der eingefügten Commemorationen mit Amen zu antworten.

8. Schluß und die marianische Antiphon.

Der Herr soll uns helfen, das Erbetene zu bewahren; darum nochmals der Gruß und Gegengruß Dominus vobiscum — et cum spiritu tuo. Von dem Celebranten (oder zwei Geistlichen vor dem Altare) oder von zwei Chorsängern wird nun der Lobspruch Benedicamus Domino „Laßt uns den Herrn loben" gesungen; es soll dadurch angedeutet sein, daß wir das in der Vesper angestimmte Lob Gottes allzeit fortsetzen wollen. Der Chor antwortet Deo gratias „Gott sei Dank": dafür, daß wir berufen und befähigt sind, Gott zu preisen. Das Deo gratias wird entweder vom ganzen Chor nach der Melodie des Benedicamus gesungen oder rezitiert bez. suppliert. Auch wird analog der von der Ritencongregation für das Deo gratias des Hochamtes gegebenen Erlaubniß vom 11. Sept. 1874 (vgl. Agende § 35, 2. Al.) das bloße Abspielen durch die Orgel wohl auch zulässig sein.

*) Das Directorium verstehen zu können, ist durchaus nicht so schwierig, wie dieser und jener vielleicht glaubt.

Das Benedicamus während der Oktave eines Marienfestes hat die Formel de B. M. V., ebenso das Benedicamus der beiden Oktaven des Weihnachts- und Fronleichnamsfestes, sowie des Namen-Jesu-Festes und des Herz-Jesu-Festes an Orten, wo die Missa «Egredimini» mit dem dazu gehörigen Officium genommen wird (S. R. C. 15. Januar und 5. März 1867). Werden aber innerhalb dieser Oktaven Vespern von einem Advent- oder Fastensonntag gefeiert, so tritt wieder die diesen Sonntagen eigenthümliche Melodie des Benedicamus ein.

Das nun noch Folgende kann gewissermaßen als ein Anhang zur Vesper betrachtet werden: das Gebet für die Verstorbenen und das Gebet zur Mutter Gottes.

Die Kirche schließt ihre Gebetsstunden und auch die Vesper nicht, ohne für ihre hingeschiedenen Mitglieder, die im Reinigungsorte auf die ewige Verklärung harren, gebetet zu haben. Der Priester singt in tiefer Tonlage auf einem Tone: Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace „Die Seelen der Gläubigen mögen durch die Barmherzigkeit Gottes ruhen im Frieden"; der Chor antwortet in gleicher Weise mit Amen; in aller Stille wird dann das Pater noster für die Verstorbenen verrichtet. Es wäre nicht geziemend, diesen ernsten Augenblick innigsten Fürbittgebetes durch Orgelspiel zu unterbrechen. Nun wendet sich der Priester wieder an die versammelte Gemeinde, indem er (ebenfalls ohne Tonfall) singt: Dominus det nobis suam pacem „Der Herr gebe uns seinen Frieden", worauf der Chor (in gleicher Weise) antwortet: Et vitam aeternam, Amen" „Und das ewige Leben. Amen".

Sofern auf die Vesper nicht unmittelbar die Komplet folgt, wird noch eine marianische Antiphon beigefügt, als warme Begrüßung, als Ausdruck tiefster Verehrung der Gottesmutter, und um ihre Fürbitte anzurufen. Auch musikalisch sind diese gregorianischen Gesänge von ergreifender Innigkeit, wahre melodische Kunstwerke. Wir haben vier solcher marianischer Antiphonen: 1. Alma Redemptoris für die Zeit vom Samstag vor dem ersten Adventsonntag bis inklus. zur Vesper vom 2. Februar (Mariä Lichtmeß*); 2. Ave regina coelorum von der Komplet von Mariä Lichtmeß bis in die Charwoche; 3. Regina coeli von der Komplet des Charsamstags bis Samstags in der Pfingstwoche; 4. Salve regina von der ersten Vesper des Dreifaltigkeitssonntages bis zum Advent. Auf die Antiphon folgt ein vom Celebranten zu singender Versikel mit Terzfall und das Responsorium des Chores; hierauf eine Oration (im Tonus ferialis, mit Terzfall am Schlusse), der Chor antwortet auf einem Tone mit Amen. In tieferer Tonlage entbietet jetzt der Celebrant den letzten Segenswunsch: Divinum auxilium maneat semper nobiscum „Die göttliche Hülfe bleibe allezeit bei uns", worauf der Chor in der gleichen Stimmlage Amen respondiert. — Wenn nichts Weiteres mehr folgt, so soll der Organist noch ein würdiges Schlußstück spielen. (Vgl. Ag. § 17).

Die marianische Antiphon kann abwechselnd rezitiert werden, das bloße Abspielen durch die Orgel ohne Rezitation genügt nicht. Der Vortrag wird von guter Wirkung sein, wenn zwei Chöre sich in die einzelnen Tonsätze theilen und zum Schlusse sich vereinigen. Intoniert wird die Antiphon durch den Celebranten oder einen Vorsänger.

Der Bischof von Montreal hatte bei der Ritencongregation angefragt: „Kann und soll in Nicht-Chorkirchen (wo also die Abhaltung der Vesper nicht obligatorisch ist) die Schlußantiphon der seligsten Jungfrau am Ende der Vesper weggelassen werden, wenn 1. bei schon vorheriger Aussetzung gleich der Schluß der Aussetzung, oder 2. kurze Aussetzung, Segen und Einsetzung, oder auch 3. vorher noch eine Predigt oder Prozession, oder endlich nur Privataussetzung, d. i. bloße Oeffnung des Tabernakels, folgt?" Unterm 18. Mai 1889 folgte der Entscheid: „In all' den angeführten Fällen ist es löblicher, die marianische Schlußantiphon am Schlusse der Vesper beizufügen." Eine strenge Vorschrift, sie zu singen, ist hienach nicht gegeben.

*) Die Antiphon Alma Redemptoris gilt für die Vesper vom 2. Februar auch dann, wenn keine feierliche Komplet gehalten wird.

„Petrus in Rom".

II.

Das Zeugniß des Bischofs Dionysius von Korinth, der im Jahre 170 in einem Schreiben an die römische Christengemeinde diese daran erinnert, wie **Petrus** und Paulus einst die Korinther belehrt und daselbst die Kirche gegründet hätten und hernach drüben in Italien als Lehrer aufgetreten und zu derselben Zeit des Martyrertodes gestorben seien — wird auf die darin bezeugte Hauptthatsache des Aufenthaltes des Petrus in Rom geprüft und auf Grund der Zuverlässigkeit der korinthischen Tradition, aus welcher der Bischof geschöpft hat, in seiner eigenen Zuverlässigkeit erwiesen.

Wenn das gleichzeitige und in der neutestamentlichen Kanonfrage nicht unwichtige muratorische Fragment von Lukas bemerkt, daß er von dem Leiden des Petrus spreche, wie von der Abreise des Paulus nach Spanien von der „Stadt", d. i. Rom aus, so kennt auch der Verfasser dieses Schriftstückes „ein römisches Martyrium des hl. Petrus". Unter den neutestamentlichen Apokryphen ist eine der berühmtern „die Predigt des Petrus" (aus der Mitte des 2. saec.), worin von gleichzeitig mit Paulus gehaltenen Lehrvorträgen des Petrus in Rom die Rede ist. Was immer ihre Tendenz sein mag, so tritt auch hier als Kern die Tradition von einem Aufenthalte Petri in Rom hervor, und sie als reine Fiktion zu erklären, liegen keine stichhaltigen Gründe vor. Im ersten Dezennium des 2. saec. bezeugt nach Eusebius der Bischof Papias von Hierapolis, ein Schüler des hl. Johannes, Markus habe sein Evangelium nach den Lehrvorträgen des

hl. Petrus niedergeschrieben; und daß dieß zu Rom geschehen sei, dafür beruft sich Eusebius wieder auf Papias, den er zu den großen Schülern Johannes zählt, — wie sollte ein dem unmittelbar nachapostolischen Zeitalter angehörender Zeuge von so hervorragender Stellung in der Kirche von der negativen Kritik einfach auf die Seite geschoben werden dürfen?

In dem Briefe an die Römer nimmt der hl. Ignatius von Antiochien Bezug auf Petrus und Paulus; „nicht wie diese befehle er ihnen", als er sie bittet, dem ihm in Rom bevorstehenden Martyrium nicht hindernd in den Weg zu treten, — und wenn damit in Zusammenhang gebracht wird sein Gruß an die römische Gemeinde, als „der Vorsteherin des Liebesbundes", welche Prärogative vor allen andern apostolischen Gemeinden nur Petri wegen der römischen zukomme, so ergebe sich daraus ein Zeugniß, „gegen das die Verdreher der alten Geschichte vergebens ankämpfen", denn offenbar weiß Ignatius, daß Petrus mit der Gemeinde von Rom nahe verbunden gewesen war, sonst hätte er nicht mit obigen den Römern sonst unverständlichen Worten an dieselben sich wenden dürfen.

Als letzter und ältester Zeuge wird Clemens von Rom eingeführt, der in seinem I. Korintherbriefe unter den Opfern „ungerechten Neides" allererst Petrus nennt, welcher in vielen Leiden sein Martyrium bestanden und so an den ihm gebührenden Ort der Herrlichkeit gelangt sei; so gedenkt Clemens auch der Verfolgungen und des Martyrtodes des hl. Paulus und der großen Menge der Auserwählten, welche „unter uns" in Leiden und Martern ein herrliches Beispiel gegeben haben. Wenn auch der Ort des Martyriums nicht genannt ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß Clemens auf die Opfer in der neronischen Verfolgung, somit in Rom hinweist, was durch den Zusatz „unter uns", — er schreibt ja in Rom — noch sicherer gemacht werde. Da auch von gegnerischer Seite zugegeben werde, daß Clemens die Korinther auf die römischen Martyrer verweise, — mit welcher Berechtigung wolle man denn einzig das Zeugniß nicht für Petrus und für seinen Martertod in Rom gelten lassen?! Nach den verbürgtesten Nachrichten des christlichen Alterthums war Clemens ein Schüler des Apostels Petrus und Paulus und der dritte Nachfolger des Petrus auf dem Bischofsstuhle von Rom, als welcher er den Brief an die Korinther im letzten Dezennium des ersten saec., nach Andern aber schon Ende der Sechziger-Jahre geschrieben hat, aber auch im ersten Falle konnte Clemens noch lange genug des Umganges mit den Apostelfürsten sich erfreut haben, um in zuverlässiger Weise über ihr Leben, besonders über dessen Ende berichten zu können. „Nur wer um jeden Preis herausbringen wolle, daß Petrus nicht in Rom gewesen, könne das Clementinische Zeugniß entkräften wollen, gestehe selbst einer der ersten protestantischen Kritiker" (Hilgenfeld). Auf den ersten Petrusbrief, welchen der Apostel nach einstimmiger Ueberlieferung des christlichen Alterthums in Rom geschrieben hat, wird als das Schlußzeugniß für „Petrus in Rom" hierorts nur verwiesen. — Weil von Seiten der protestantischen negativen Kritik gerade die gewichtigsten Zeugnisse für die Anwesenheit des Petrus in Rom durch die auf die „Simonssage" gestützten Hypothesen bestritten werden, unterzieht sich der Verfasser in einläßlicher Weise (S. 92—145) der Prüfung und Beurtheilung dieser mit äußerster Zähigkeit und mit dem Aufgebote eines ganzen künstlich aufgebauten Systems destruktiver Kritik festgehaltenen Hypothese, „Petrus in Rom" sei weder Faktum noch ursprüngliche Ueberlieferung, sondern habe sich vielmehr aus der Tendenzdichtung über Simon Magus herausgebildet. Es soll im apostolischen Zeitalter bis in's zweite Jahrhundert hinab eine einseitig judenchristliche (ebionitische) und eine ebenso einseitige heidenchristliche Richtung geherrscht haben, die erstere durch Petrus, die andere durch Paulus vertreten und erst in der Folge habe diese in der petro-paulinischen ihre friedliche Vereinigung gefunden und sei zur katholischen Glaubensanschauung geworden. In der römischen Gemeinde habe ursprünglich die judäisirende Richtung vorgeherrscht, bis Paulus dorthin gekommen und derselben seinen „universalen" Standpunkt entgegengestellt habe; in Simon Magus habe die in Rom in den sogenannten Clementinen (pseudoclementinischen Schriften) entstandene Tendenzdichtung die mythische Person, unter welcher eigentlich Paulus verborgen sei, geschaffen, zu deren Bekämpfung Petrus nach Rom komme. So sei die „Simonssage" die Quelle geworden des Aufenthaltes des hl. Petrus oder nach seinem eigentlichen Namen des Simon in Rom und seines Martertodes daselbst. Das ist das künstlich zurechtgelegte Fundament, auf welchem einst Baur und nach ihm Lipsius alle ihre Einwendungen gegen „Petrus in Rom" als historische Thatsache aufgerichtet und gegen die katholische Tradition, wie sie in den oben angeführten Zeugnissen in einer fortlaufenden Reihe zum Ausdruck kommt, in's Feld geführt haben.

Daß Simon Magus keine mythische, sondern eine historische Person sei und somit die ganze Voraussetzung der „Simonssage" dahinfalle, wird auf die Apostelgeschichte verwiesen (8 5 ff.); auf Justin, Irenäus und Tertullian, die alle von diesem ersten Häresiarchen und Gaukler reden, sowie auch auf die „Philosophumena" des Hippolit, worin bezeugt wird, wie Simon in Rom „mit den Aposteln" in Konflikt kam und wie Petrus ihm Widerstand leistete, und wie er dort auch ein tragisches Ende gefunden. Auch die mehrfache Erwähnung der „Simonianer", offenbar der Anhänger des Simon, von Seiten christlicher und heidnischer Autoren des 2. saec. weist auf die Geschichtlichkeit des Simon Magus hin; sagenhafte Ausschmückungen in seinen Lebensschicksalen, wie z B. in der Schrift „Katholische Akten Petri und Pauli" und in den Pseudo-Klementinen heben dieselbe nicht auf. Ein Zusammentreffen des hl. Petrus mit diesem Manne in Rom gemäß mehrfachen Zeugnissen aus dem 2. Jahrhundert ist daher nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich und die „Simonsage" eine durchaus unberechtigt in die Schranken gerufene Instanz gegen „Petrus in Rom".

Einer einläßlichen Beurtheilung werden die „Pseudo-Klementinen" unterworfen, durch welche der römische Primat des

Petrus und somit auch sein Aufenthalt in Rom im Gegensatze zu Paulus (dem vom Orient bis nach Rom von Petrus verfolgten, bekämpften und zuletzt überwundenen Simon Magus) traditionell geworden sei. Als Resultat dieser Prüfung, auch an der Hand der neuesten Forschungen über die „Homilien", „Rekognitionen", diese Pseudo-Clementinen, diesen Roman über den hl. Clemens von Rom, — konstatirt der Verfasser, daß dieselben durchaus keine einheitliche Schriftgruppe bilden mit dem Ziele, vermittelst der Simonssage den Petrus nach Rom zu bringen; im Gegentheile erscheine sowohl nach den „Homilien" als nach den „Rekognitionen" die Glorifizirung der alten Apostelsitze von Cäsarea und besonders von Antiochia, wo Petrus seinen ersten Bischofssitz gehabt habe, somit eher eine antirömische Tenderz als die Spitze dieser Schriftstücke; erst im Briefe des Clemens an Jakobus trete das Bestreben hervor, diesen zum unmittelbaren Nachfolger des Petrus in Rom zu machen, — im Unterschiede der von Irenäus bezeugten Reihenfolge der Päpste, wonach Clemens erst der dritte Nachfolger des Petrus, nach Linus und Cletus, gewesen wäre (Hefele und Andere betrachten den Clemens als den ersten eigentlichen Nachfolger des Petrus, und vereinen so den lateinischen Papstkatalog, wie er durch die Clementinen beeinflußt wurde, mit dem griechischen).

Ueberhaupt herrscht über die Pseudo-Clementinen, besonders über die Frage, ob und welche Grundschrift als Ausgangspunkt derselben mit ihren tendenziösen und sagenhaften Ausschmückungen anzunehmen sei, eine so große Differenz unter den Kritikern, daß sie schon deßhalb als eine historisch unanfechtbare Instanz gegen „Petrus in Rom" nicht verwendet werden dürfen, abgesehen von dem vieldeutigen und vielfach schwer deutbaren Inhalte derselben. Und doch will die negative Kritik sie zu einer Hauptinstanz in dem Streite für oder gegen „Petrus in Rom" erheben und die ganze Frage vor ihrem Forum zu Ungunsten der Anwesenheit des Apostels in Rom entscheiden! Nun läßt sich aber an der Hand der oben angeführten Zeugen der klarste Nachweis leisten, daß die älteste Tradition den Simon Magus und den Petrus unabhängig von einander nach Rom bringt und daß die ältesten sichern Nachrichten von Simon in der „judäistischen Karrikatur des Paulus", welchem Petrus bis nach Rom in feindlicher Weise gefolgt sei, nichts wissen. Justin und Irenäus berichten über Simon, ohne ihn mit Petrus zusammentreffen zu lassen und auch über den Aufenthalt des hl. Paulus in Rom, ohne des Simon zu gedenken. Da die „antipaulinische Simonssage" in der Zeit des Irenäus schon vorhanden war, nach der ihr zu Grunde liegenden Hypothese eines antipaulinischen Konfliktes zwischen Petrus und Paulus (unter der Gestalt des Simon), so hätte gewiß Irenäus und auch Tertullian desselben gedenken und auch darauf sich näher einlassen müssen. Gewiß hätte auch Petrus in seinem ersten Sendschreiben vor Simon Magus in Rom die Christen des Orients warnen müssen, wenn die Simonssage mehr als nur Fiktion wäre.

Die Zeugen, welche die beiden Haupthelden der antipaulinischen Simonsage, Simon Magus und Petrus unabhängig von einander nach Rom kommen lassen, sind zahlreicher zuverlässiger und auch älter, als die für eine ebionitische und antipaulinische Simonsage, welche nach den Gegnern der historischen Thatsache „Petrus in Rom" als Wurzel aller weitern Ueberlieferungen über Petrus in Rom zu betrachten wäre." Den ältesten kirchlichen Schriftstellern bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts ist eine Simonssage mit der Tendenz, den Apostel Petrus nur als Bekämpfer des unter dem Magier verkappten Paulus nach Rom zu bringen, so fremd, daß sie nicht einmal polemisch einer solchen Sage erwähnen, so sehr sie sonst von ihrem schriftstellerischen Standpunkte aus dazu Veranlassung gehabt hätten." Zum Schluss der Zeugenbeweisführung für „Petrus in Rom" und der Widerlegung der tendenziösen Verwerthung der „Simonssage" wird die höchst bedeutsame Thatsache erwähnt, daß das gesammte christliche Alterthum, das katholische wie das häretische auch nicht eine Spur einer andern Ueberlieferung kennt über die Todesstätte des Petrus als eben Rom; mögen die Legenden, die katholischen, wie die ebionitisch-gnostischen, wie sie gerade in den Pseudo Clementinen auftreten, in ihren Wunderberichten, in den Predigten Petri und in seinen Lebensschicksalen u. s. w. noch so weit aus einander gehen, — in einem Punkte stimmen sie alle überein: in Rom stirbt er des Martertodes. Die älteste Tradition kennt die Romreise Petri nicht als eine paulusfeindliche, sagenhafte Umbildung der Romreise Pauli, sondern beider Apostel Reisen nach Rom, ihre Wirksamkeit und ihren Tod daselbst bilden den Kern der ursprünglichen Ueberlieferung, die über alle sagenhaften oder legendarischen Ausgestaltungen auf die einfachen und unumstößlichen Thatsachen zurückgreift; — die „Simonssage" bildet keine wissenschaftliche Instanz gegen „Petrus in Rom" und kann keine bilden.

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Eingef.) Bescheidene Anfrage. Gilt der § 31 der bischöflichen Agende für alle Anlässe und Orte auch im Kanton Luzern? Oder erleidet die bezügliche Vorschrift bei Anlaß des feierlichen Eröffnungsgottesdienstes einer kantonalen Lehrerkonferenz eine Ausnahme? Wenn nicht: macht es sich denn gut, wenn zahlreiche anwesende Lehrer-Organisten das Beispiel der Ungenauigkeit (um nicht mehr zu sagen) sich müssen geben lassen? — Viele Geistliche haben große Mühe, nach und nach ihre Chordirigenten in das Verständniß und die Befolgung der neuen Vorschriften einzuführen. Dann kommen die Herren Lehrer und Chordirektoren an ihrer Konferenz zusammen und sehen auf einmal dieses Beispiel! Es ist doch möglich, daß die für das Zuwarten beim Credo verwendete Zeit auf andere Art wieder hätte eingebracht werden können. Sine ira et studio, aber solche Sachen sollten einmal aufhören, sonst taucht da und dort wieder Einer auf, der's nach seinem eigenen Kopfe bequemer findet. S.

— (Eingef.) **Kirchengesang.** Daß auch namentlich auf dem Lande das Streben sich kund gibt, den in der bischöfli-

chen Agende ausgesprochenen kirchlichen Vorschriften nachzukommen, ist eine erfreuliche Thatsache. Schreiber dieses wohnte vorletzten Sonntag (Rosenkranzfest) in einer Pfarrkirche des Luzerner Hinterlandes dem Gottesdienste bei. Nach der sehr gehaltvollen Predigt über die Vortrefflichkeit des Rosenkranzgebetes, in welcher auch die landläufigen Einwendungen bündig widerlegt wurden, trat der Priester an den Altar und zugleich begann der Organist den Gesang des Introitus, worauf der Chor recht tüchtig das Kyrie und Gloria sang und so alle übrigen Theile des hl. Amtes. Nur in dem Credo, wo mit ergreifender Feierlichkeit die Hauptstelle: «Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est» vorgetragen wurde, erlaubte man sich, die folgenden Stellen zu übergehen, um gleich mit «Et in Spiritum s.» fortzufahren. Offenbar haben die vielen Wiederholungen im Credo zu diesem Verstoß gegen die kirchliche Vorschrift, alle Theile ganz zu singen, Anlaß gegeben, indem dadurch die zu lange Dauer des Amtes vermieden werden wollte. Aber warum nicht ein kürzeres Amt oder doch ein kürzeres Credo auswählen, gemäß der Weisung des Hochwst. Bischofs? Denn auch die übergangenen Glaubensartikel gehören ebenso wesentlich zum Glaubensbekenntniß des wahren Christen, wie die gesungenen und verherrlichen nicht minder die unendliche Barmherzigkeit, aber auch die Gerechtigkeit Gottes. Und gerade das, die Ehre und Verherrlichung Gottes, soll ja nebst der Erbauung des Volkes der Haupt- oder vielmehr der einzige Zweck des Gottesdienstes sein. Im Uebrigen verdient dieser Kirchenchor, der eine tüchtige Schulung verräth, alle Anerkennung.

Bern. Hochw. Hr. Dr. Jos. Neuschwander, römisch-katholischer Pfarrer in Laufen, ist als Dekan der laufenthalischen Geistlichkeit gewählt worden.

Thurgau. Ueber den Schluß des Direktorenkurses in Frauenfeld berichtet die „Thurg. Wochen-Ztg.":

Die zweite Woche des Dirigentenkurses endigte letzten Samstag mit einer kirchenmusikalischen Produktion. Die fast durchwegs sehr gelungene Aufführung der schwierigen, aber dankbaren, klangvollen und abwechslungsreichen Messe Laetentur coeli von Stehle gab ein hinlängliches Zeugniß von dem regen Eifer des Dirigenten und der Kursteilnehmer. Wiederum waren es die Frauenstimmen des Kirchenchores Frauenfeld, verstärkt durch Frl. Stehle, welche die Sopran- und Altstimmen besorgten und mit heldenmüthiger Anstrengung gegen die erdrückende Tonfülle der weit zahlreicheren Männerstimmen (16 gegen ca. 40) aufzukommen suchten.

Um halb 12 Uhr vereinigten sich der Kirchenrath, die Kursleiter und Kursteilnehmer zum einfachen Abschiedsessen im „Falken". In seiner Ansprache wies Herr Kirchenraths-Präsident Wild darauf hin, daß genau vor 20 Jahren unter dem sel. Witt der erste thurg. Dirigentenkurs in St. Gallen stattfand, dem sich bis heute fünf weitere angereiht haben. Er empfahl den scheidenden Dirigenten, in ihrem Wirkungskreise das Möglichste für die Kirchenmusik zu leisten, da sich mit Fleiß und gutem Willen auch bei bescheidenem Stimmmaterial Schönes erzielen lasse. In humoristischer Weise ertheilte hochw. Hr. Diöcesanpräses Walther sämmtlichen Theilnehmern die erste Note sowohl im Fleiß wie im Fortschritt und im Betragen. Hr. Lehrer Lemmenmeier in Tänikon dankte dem h. Kirchenrathe, der durch die Ausbezahlung eines hübschen Taggeldes den Besuch des Kurses ermöglichte und versicherte ihn, daß die Chordirigenten diese noble Behandlung von Seiten des Kirchenrathes durch rüstige Arbeit vergelten werden. Noch brachte Hr. Wengi, Dirigent in Außersihl-Zürich, ein Hoch auf die beim Konzert und der Schlußproduktion betheiligten Damen, Frl. Stehle und die weiblichen Mitglieder des Kirchenchores Frauenfeld. Die freudige Stimmung wurde noch wesentlich erhöht durch musikalische Intermezzos der Familie Stehle, des Hrn. V. E., Professor Wüest und des unverwüstlichen Hrn. X. W. Damit fand der 6. thurg. Dirigentenkurs seinen Abschluß. Mögen recht bald und recht lange die reichlichen Früchte aus ihm hervorgehen.

Freiburg. Hochschulverein. Die wohlwollende Empfehlung der Universität in Freiburg von Seite des hl. Vaters Leo XIII. und der schweizerischen Bischöfe haben wir in Nr. 38 der „Schw. K.-Z." mitgetheilt. Es ist nun der erste Jahresbericht des Hochschulvereins Freiburg erschienen. Dieser Verein ist gegründet worden auf Anregung des damaligen Centralpräses des Schweiz. Studentenvereins. Am 19. Januar 1891 fand in Freiburg die erste konstituirende Versammlung statt. Der Verein hat zum Zwecke „die moralische und finanzielle Unterstützung der Universität Freiburg in der Schweiz und der mit derselben verbundenen Anstalten für Wissenschaft und Kunst." „In den Verein kann Jedermann aufgenommen werden, ohne Rücksicht auf Heimatland, Beruf und Geschlecht, der sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 Fr., oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Fr. zu bezahlen." Bezüglich der bisherigen Mitgliederzahl sagt der Bericht: „Mit den Ergebnissen des ersten Jahres können wir nur theilweise zufrieden sein: noch ist der Hochschulverein viel zu wenig bekannt. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt nicht mehr als 176. Wir bitten daher diese Mitglieder recht eindringlich, uns freundlichst zu unterstützen, vor Allem dadurch, daß sie den vorliegenden Bericht in den Kreisen ihrer Bekannten und Freunde verbreiten: wenn nur ein jeder ein weiteres Mitglied dem Verein gewinnt (und das dürfte nicht schwierig sein), so wird unsere Sache eine mächtige Förderung erfahren."

Ueber den Stand der Kasse wird folgender Bericht gegeben: Dem Hochschulverein waren bis zum Schlusse des Jahres 1891 beigetreten 149 Mitglieder. Von diesen gingen ein an Jahresbeiträgen 1265 Fr., an einmaligen Beiträgen 715 Fr., im Ganzen also 1980 Fr. Verausgabt wurden 1315 Fr. 34 Cts. Somit bleibt als Bestand: 664 Fr. 66 Cts.

Die nächste Generalversammlung des Hochschulvereins ist vom Vorstande auf Montag, den 7. November, Nachmittags 4 Uhr festgesetzt. Bei derselben werden die Statuten endgültig festgesetzt, da die am 19. Januar 1891 angenommenen, in einzelnen Theilen der Remedur

bedürftig sich gezeigt haben. Dann wird die Generalversammlung ein definitives Comite zu wählen haben und es wird dann auch sofort die Eintragung des Vereins ins Handelsregister erfolgen.

Möge dieser segensreich wirkende Verein zahlreiche neue Mitglieder und damit auch reichhaltige Unterstützung finden!

Spanien. Der am 2. Oktober in Bilbao zum General der Jesuiten ernannte P. Martin ist im Jahre 1846 in Melyar, Provinz Burgos, geboren. Sein Vater wollte anfangs nicht zugeben, daß er in den Jesuitenorden eintrat, trotzdem folgte der junge Geistliche im Jahre 1865 dem Wunsche seines Herzens. Nach der Revolution von 1868 wurde er mit seinen übrigen Ordensbrüdern aus Spanien vertrieben, kehrte aber unter der Restauration zurück und leitete dann in Bilbao die Zeitschrift „Das heilige Herz". Bald darauf wurde er Rector der Universität Salamanca und führte einen langen Federstreit mit dem Bischof Izquierdo, der mit der Erklärung seines Gegners endete, daß Pater Martin der erste Theologe des Landes sei. 1885 wurde er Provinzial von Castilien und ging 1891 als Generalvikar nach Rom. Er soll außer seiner Muttersprache Italienisch, Französisch und Englisch vollständig beherrschen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Sursee Fr. 25, Pommerats 7. 50, Baden 75, Pfaffnau 24. 20, Kapitel Hochdorf 100, Hitzkirch 100, Alv. J. 10.

2. Für das hl. Land:

Von Saignelégier Fr. 20, Lajoux 10, Oberkirch (Luz.) 10, Gansingen 36, Ehrendingen 16, Bourrignon 11, Bassecourt 10.

3. Für die Sklaven-Mission:

Von Oberkirch (Luz.) Fr. 10, Pommerats 7. 50, Ehrendingen 20.

4. Für den Kirchenbau in Bern:

Von Schneisingen Fr. 40.

5. Für den Kirchenbau in Zürich:

Von Sursee Fr. 22, Schneisingen 30.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 13. Oktober 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892.

		Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 41:		25,857	41
Aus der Pfarrei Leuggern		50	—
„ „ „ Wangen b. Olten		20	—
„ „ „ Wildhaus		12	—
„ „ „ Wittnau		42	—
„ „ „ Waltenschwil (Kt. Aargau)		80	—
„ „ „ Altstätten		205	—
„ „ „ Realp		35	—
„ „ „ Luterbach		15	—
„ „ „ Müllheim		25	—
„ „ „ Unter-Endingen		80	—
„ „ „ Pfeffingen		10	—
„ „ „ Kriens		70	—
„ „ „ Welfensberg	8. —		
von einer Magd im Kt. St. Gall.	25. —	33	—
Vom Tit. Pfarramt in Mellingen (nebst 3 Fr. für das Apostolat)		40	—
Von einem Geistlichen im Jura		50	—
„ Ungenannt (nebst kleinem Kupfergeld)		2	—
Aus der Pfarrei Horw		3	—
		26,629	41

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892 (früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 41:	37,433	50
Aus der Stadt Luzern, durch H. Stsschr. Sch.	500	—
	37,933	50

Der Kassier:
J. Düret, Chorherr.

Nota. Man beliebe zu corrigiren:
Nr. 24: „von 3 Personen", statt: von 3 Pfarreien.
„ 37: „von sel. Jgfr. B. Rinderli", statt: Niederli.
„ 40: „von Frz. Ant. Fisch". statt: Lösch
„ 41: „Frau Mahler", statt: Matzler.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hoensbroech, P. von, S. J., Christ und Widerchrist.
Ein Beitrag zur Vertheidigung der Gottheit Jesu Christi und zur Charakteristik des Unglaubens in der protestantischen Theologie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 168 S.) Fr. 2. —.

Klein, E., Der Sozialdemokrat hat das Wort!
Die Sozialdemokratie beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen. 8°. (VIII u. 198 S.) Fr. 2. —. (87

Dieses Werk bietet eine geordnete Sammlung von Citaten aus socialdemokratischen Schriften. Die vielen hundert ausgewählten Stellen werfen ein grelles Licht auf das socialdemokratische Zukunftsideal mit seiner ganzen Unnatur und Gottlosigkeit. Sie bieten mithin die beste, vom Feinde selbst gelieferte Waffe zum Kampfe gegen die Socialdemokratie.

Erschienen und durch **Gebrüder Räber** in **Luzern** zu beziehen: (88²

Catalogus F. F. Ordinis minorum S. P. Francisci Capucinorum Provinciæ Helveticæ pro anno 1892/93.

Preis 50 Cts.

Zu verkaufen:

Ein bereits neues amerikanisches Harmonium, eleganter Ausstattung, kräftigen, vollen und reinen Orgelton.

Preis 660 Fr. Ankaufspreis 1000 Fr. Umtausch gegen ein Piano. Näheres bei der Expedition. (OD-272) [84²

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.